

Stellungnahme der OPK zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen (SächsThUGAG)

Hintergrund des Gesetzesentwurfes

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom Dezember 2009 die deutsche Praxis der nachträglichen Sicherungsverwahrung als eine "verkappte Strafverlängerung" bezeichnet und als Verstoß gegen die Menschenrechte gerügt. Damit entstand die Frage, wie mit den StraftäterInnen umgegangen werden soll, bei denen nachträglich eine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Dazu wurde vom Bundestag das "Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter" (ThUG) erlassen, das zum 1. Januar 2011 in Kraft trat. Die Bundesländer erlassen hierzu Ausführungsgesetze. Der vorliegende Entwurf des sächsischen Landtages sieht vor, auf die vom Therapieunterbringungsgesetz Betroffenen das sächsische PsychKG anzuwenden und die Unterbringung dieser Straftäter in Maßregelvollzugskliniken zu ermöglichen.

Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

StraftäterInnen wurde bislang nach dem zweispurigen Prinzip des Strafrechts zu Strafen oder Maßregeln verurteilt. Die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wurde dann verhängt, wenn StraftäterInnen aufgrund schwerer psychischer Störungen oder einer Suchterkrankung nur eingeschränkt schuldfähig oder schuldunfähig sind.

Nur, wenn eine ganz oder teilweise eingeschränkte Schuldunfähigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit bestand, wurde als Maßregel eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Diese Trennung wurde mit dem Therapieunterbringungsgesetz aufgehoben. Der vorliegende Entwurf des sächsischen Therapieunterbringungsausführungsgesetzes vollzieht diese Aufhebung nach, indem auch voll schuldfähige Straftäter in psychiatrischen Maßregelvollzugsanstalten untergebracht werden sollen, wenn sie die Voraussetzungen des SächsThUGAG erfüllen.

Das politische Ziel des Gesetzesentwurfes, die Bevölkerung vor gefährlichen StraftäterInnen zu schützen, wird von der OPK ausdrücklich geteilt. Die im Entwurf des SächsThUGAG erfolgende implizite Gleichsetzung von Gefährlichkeit mit psychischer Krankheit stellt jedoch keine fachlich angemessene Lösung dar. Dafür sind folgende Gründe zu nennen:

- 1. Nicht jeder, der schwere Straftaten begeht, ist psychisch krank: Unklare Zielgruppe des Gesetzesentwurfes**
- 2. Behandlungserfolge im Sinne einer geringeren Gefährlichkeit der Betroffenen sind durch die Behandlung in psychiatrischen Kliniken nicht zu erwarten**
- 3. Rahmenbedingungen in psychiatrischen Maßregelvollzugsanstalten ungeeignet; Verschlechterung der therapeutischen Bedingungen für Insassen**

Zu 1.: Nicht jeder, der schwere Straftaten begeht, ist psychisch krank: Unklare Zielgruppe des Gesetzesentwurfes

Nicht jede psychische Störung begünstigt oder verursacht bei den Betroffenen straffälliges Verhalten. Umgekehrt ist nicht jeder Straftäter psychisch krank. Die Diagnose einer psychischen Krankheit wird nicht allein durch die Begehung einer schweren Straftat gerechtfertigt, auch wenn diese im normativen Sinne abweichendes Verhalten darstellt. Die Diagnose einer psychischen Störung oder psychischen Krankheit kann jedoch nicht einfach aufgrund normabweichenden Verhaltens verhängt werden. Vielmehr bedarf es dafür eines wissenschaftlich fundierten Diagnoseverfahrens.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, wie auch das zugrundeliegende Bundesgesetz, ignoriert jedoch diese Differenzierung. Gefährlichkeit und psychische Störung werden hier auf fachlich nicht vertretbare Weise gleichgesetzt. Jede psychische Abweichung als potentiell psychiatrisch behandlungsbedürftig darzustellen, ist jedoch weder fachlich zutreffend noch gesellschaftlich verantwortbar. Menschen in psychiatrischen Einrichtungen unterzubringen, ohne dass eine medizinische Indikation und Aussicht auf Behandlungserfolg besteht, ist der Versuch, ein juristisches Problem an die Psychiatrie zu delegieren, ohne dass hierfür eine fachliche Grundlage besteht.

Psychische Störungen, die Neigung zu wiederholter Straffälligkeit und andauernde Gefährlichkeit sind nicht gleichzusetzen. Menschen allein deshalb als psychisch krank einzustufen, weil sie wiederholt straffällig geworden sind, ist ein fachlich nicht haltbarer Zirkelschluss und trägt zur verstärkten Stigmatisierung von Menschen mit psychischen Störungen bei.

Im vorliegenden Entwurf des SächsThUGAG bleibt demzufolge auch die Zielgruppe unklar. Ob und was für eine psychische Störung bei den Betroffenen vorliegen muss, um eine Therapieunterbringung zu rechtfertigen, bleibt widersprüchlich. Ob eine psychische Krankheit Ursache oder Mitursache für die Begehung einer Straftat ist, wird bereits im Rahmen des Strafverfahrens geprüft. Diejenigen StraftäterInnen, die unter einer für die Tat maßgeblichen psychischen Krankheit leiden, werden in Einrichtungen des Maßregelvollzugs untergebracht. Wer vom SächsThUGAG betroffen ist, wurde jedoch gerade nicht als psychisch krank im Maßregelvollzug untergebracht, sondern als gefährliche/r StraftäterIn verurteilt. Von einer generellen Indikation für psychiatrische Behandlung der betroffenen Personen kann also gerade nicht ausgegangen werden. Auch der Entwurf des SächsThUGAG trifft keine Festlegung darüber, ob die Zielgruppe des Gesetzes denn nun psychisch krank sei oder nicht: Einerseits ist in § 1 Absatz (1) die Rede von psychisch gestörten Gewalttätern, andererseits ist in der Begründung zu Absatz 3 die Rede davon, dass eine psychische Störung im Einzelfall vorliegt.

Das sächsische PsychKG, das für die Betreuung der Betroffenen herangezogen werden soll, gilt jedoch ausschließlich für psychisch Kranke und von psychischer Krankheit bedrohte Menschen.

Zu 2.: Behandlungserfolge im Sinne einer geringeren Gefährlichkeit der Betroffenen sind durch die Behandlung in psychiatrischen Kliniken nicht zu erwarten

Als Ziel des Gesetzes benennt § 1 Absatz 3 des Entwurfes die Heilung oder so weitgehende Besserung der untergebrachten Personen, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Zielgruppe des Gesetzesentwurfes sind jedoch solche StraftäterInnen, die, falls sie eine psychische Störung aufweisen, trotzdem voll verantwortlich für ihre Straftaten sind. Ist bei ihnen eine psychische Störung feststellbar, ist diese jedoch nicht so ausgeprägt, dass die Betroffenen nicht mehr steuerungsfähig wären oder keine Kontrolle über ihr Handeln hätten. Die psychische Störung ist also nicht kausal als Ursache der andauernden Gefährlichkeit dieses Personenkreises anzusehen.

Es erscheint daher zweifelhaft, ob selbst eine erfolgreich verlaufende medizinisch-therapeutische Behandlung der psychischen Störung geeignet wäre, die von der Zielgruppe des Gesetzes ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit zu senken.

Zusätzlich muss bedacht werden, dass bei der Zielgruppe des Gesetzes in der Regel nicht von einer vorhandenen Motivation für und einer differenzierte Einstellung zu psychischen Störungen und Krankheiten und ihren Behandlungsmöglichkeiten ausgegangen werden kann. Die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik wird von ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Stigmatisierung verstanden werden und Widerstand hervorrufen – zumal der betroffenen Personenkreis nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte mit baldiger Freilassung rechnen dürfte.

Eine Motivation zu psychotherapeutischer Arbeit ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Erfolgreiche psychotherapeutische Arbeit setzt jedoch voraus, dass die Betroffenen bereit sind, sich selbst, ihre Einstellungen und Lebensführung kritisch zu hinterfragen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1994 sind jedoch therapeutische Eingriffe nur zulässig, wenn eine hinreichend positive Behandlungsprognose besteht. Zwangsbehandlungen ohne Erfolgsaussichten sind damit nicht zulässig.

Zur Verringerung der Gefährlichkeit des betroffenen Personenkreises sind viel eher kontinuierliche psychotherapeutische Interventionen schon während des Strafvollzugs geeignet. Diese Möglichkeiten sind auszubauen.

Zu 3.: Rahmenbedingungen in psychiatrischen Maßregelvollzugsanstalten ungeeignet; Verschlechterung der therapeutischen Bedingungen für andere Insassen

Psychiatrische Krankenhäuser im Sinne der § 63 und 64 StGB sind darauf ausgerichtet, psychisch kranke StraftäterInnen zu behandeln. Die Insassen sind psychisch in der Regel schwer kranke StraftäterInnen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nur eingeschränkt schuldfähig oder schuldunfähig sind.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, diesen Personenkreis um die Zielgruppe des Therapieunterbringungsgesetzes zu erweitern. Dies ist aus therapeutischer Sicht klar abzulehnen, da die Behandlung beider Personenkreise – der psychisch schwer gestörten Maßregelvollzugsinsassen und der leicht oder gar nicht psychisch gestörten, wohl aber für die Allgemeinheit weiterhin voraussichtlich gefährlichen StraftäterInnen im Sinne des

Therapieunterbringungsgesetzes – unterschiedliche Rahmenbedingungen und therapeutische Maßnahmen verlangt.

Eine gemeinsame Behandlung beider Personengruppen innerhalb einer Maßregelvollzugsanstalt ist nur dann möglich, wenn zusätzliche Strukturen für getrennte Therapie- und Lebensbereiche beider Personengruppen geschaffen werden. Dafür wären ausreichende finanzielle, personelle und räumlichen Mittel nötig. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die therapeutischen Bedingungen für die derzeitigen Insassen des Maßregelvollzugs massiv verschlechtert werden – mit allen absehbaren Folgen für deren Behandlungs- und Heilungsprozess.

Von Seiten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird daher der vorliegende Entwurf als fachlich nicht vertretbar und dem Anliegen nicht dienlich angesehen. Wir fordern den sächsischen Landtag zur Überarbeitung auf.

Leipzig, den 15. Januar 2013

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Kickerlingsberg 16

04105 Leipzig

Telefon: 0341-4624320

Fax: 0341-46243219

E-Mail: info@opk-info.de

Homepage: www.opk-info.de